

Strategie der EU-Kommission über den künftigen Datenschutz

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

27. Mai 2011

Status Quo

- Europarats-Konvention ETS 108 aus 1981
- EU-Grundrechtecharta (verbindlich seit VvL)
- Richtlinie 95/46/EG – „Datenschutzrichtlinie“
- Rahmenbeschluss 2008/977/JI –
„Rahmenbeschluss Datenschutz“ im Bereich der
polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in
Strafsachen
- Bereichsspezifische Rechtsinstrumente, wie etwa
ePrivacy-RL

Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU

- Öffentliche Konsultation zu einem künftigen EU-Datenschutzinstrument 2009
- Mitteilung der EK vom 4. November 2010
- Öffentliche Konsultation zur Mitteilung bis 15. Jänner 2011 – mehr als 300 Stellungnahmen
- Vorschlag Rechtsinstrument 2. Hälfte 2011?

Neue Herausforderungen für den Datenschutz

- **Ziele der RL** nach wie vor **gültig** (Schutz der Grundrechte, Vollendung des Binnenmarktes, Harmonisierung), Technikneutralität
- **Herausforderungen:** neue Technologien, Binnenmarktdimension des Datenschutzes, Globalisierung, Verbesserung des internationalen Datenverkehrs, Bedarf nach einem verstärktem institutionellen Rahmen für die wirksame Durchsetzung der Datenschutzrechte, kohärente Regelung für den Datenschutz

Hauptziele des Gesamtkonzepts für den Datenschutz
Stärkung der Rechte des Einzelnen

- mehr **Transparenz**
- **Bewusstsein fördern**
- **Einwilligung** ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage in der Online-Umgebung



Stärkung der Rechte des Einzelnen
(Fortsetzung)

- **Schutz sensibler Daten** – Erweiterung (?), Präzisierung, Harmonisierung
- **wirksame Rechtsbehelfe und Sanktionen** – Verbandsklage?

Stärkung der Binnenmarktdimension

- Mehr Rechtssicherheit, weitere Harmonisierung
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes (Meldepflicht)
- Klärung der Bestimmungen über das anwendbare Recht und der Verantwortung der Mitgliedstaaten
- Accountability Principle – mehr Verantwortung für den für die Verarbeitung Verantwortlichen (Privacy by design, unabhängige Datenschutzbeauftragte, Datenschutzfolgenabschätzung, Förderung der Selbstregulierung, Einführung von EU-Zertifizierungsregelungen)

Änderung der Datenschutzvorschriften in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Wegfall der Säulenstruktur – einheitliche Regelung des Schutzes personenbezogener Daten

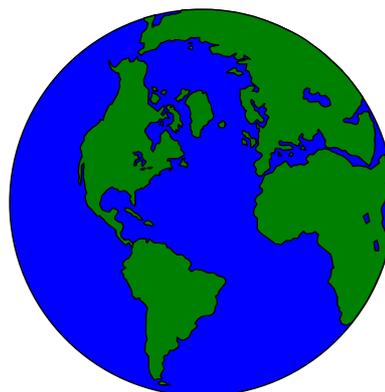


Änderung der Datenschutzvorschriften in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (*Fortsetzung*)

- Prüfung der **Einbeziehung der Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** in den Anwendungsbereich der allgemeinen Datenschutzbestimmungen (zugleich harmonisierte Einschränkungen bestimmter Datenschutzrechte von Personen, zB des Auskunftsrechts und des Transparenzprinzips; Differenzierung nach Betroffenen-
gruppen?)

Die globale Dimension des Datenschutzes

- Klärung und Vereinfachung der Bestimmungen über internationale Datentransfers (bei der Prüfung der Angemessenheit des Datenschutzes von Drittstaaten)



Die globale Dimension des Datenschutzes (Fortsetzung)

- Datenschutzbestimmungen für
Datenschutz-abkommen mit Drittstaaten
über die Strafverfolgung
- Sicherstellung eines kohärenteren
Vorgehens der EU gegenüber Drittstaaten
- Förderung universeller Grundsätze
(Zusammenarbeit mit internationalen
Organisationen)

Verstärkter institutioneller Rahmen für eine bessere Durchsetzung der Datenschutzvorschriften

- Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutz-
behörden
- Bessere Kooperation der Datenschutzbehörden
- Stärkung, Präzisierung und Harmonisierung der
Befugnisse der Datenschutzbehörden
- Rolle der Datenschutzgruppe (Koordinierung)
- Verfahren zur Sicherstellung einer einheitlichen
Praxis im Binnenmarkt („unter Zuständigkeit der EK“)

Weiteres Vorgehen

- EK wird nach Abschluss des Konsultationsverfahren 2011 Rechtsvorschriften vorschlagen
- Zugleich Prüfung nichtlegislativer Maßnahmen
- Prüfung des Bedarfs der Anpassung anderer Rechtsakte
- Überwachung der Umsetzung von Unionsrecht – Vertragsverletzungsverfahren

Bewertung

Zahlreiche Stellungnahmen, zB
Europäischer Datenschutzbeauftragter,
aber auch auch österreichische
Institutionen (zB Datenschutzkommission,
Datenschutzrat, Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst, Kammern)

→ **Die grundsätzlich positive Einschätzung wird geteilt!**

Bewertung – Neue Herausforderungen für den Datenschutz

- **Mangelnde Harmonisierung** (etwa im Bereich der Videoüberwachung, im Bereich der neuen Technologien, der Kompetenzen und der Ausstattung der Datenschutzbehörden, im Bereich des Arbeitsrechts)
- Neues Rechtsinstrument mit **hohem Datenschutzstandard** wäre begrüßenswert

Bewertung – Stärkung der Rechte des Einzelnen

Angemessener Schutz des Einzelnen in allen Situationen

- Individualschutz bei Internetnutzung („right to be forgotten“, Widerspruchrecht)
- Verbesserung der Transparenz im Online-Bereich
- Data breach notification
- Schutz von Minderjährigen
- Gewährleistung der Einwilligung ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage?

Bewertung – Stärkung der Rechte des Einzelnen

- **Bewusstseinsförderung** – ausdrückliche Verankerung wäre wünschenswert
- **Sensible Daten**: anzustreben wäre die Beibehaltung des abschließenden Katalogs, eine Erweiterung auf Gendaten und biometrische Daten, strafrechtlich relevante Daten; Ausnahmetatbestände sollten geringfügig erweitert werden
- **Verbandsklage** wäre zu begrüßen

Bewertung – Stärkung der Binnenmarktdimension

Verringerung des
Verwaltungsaufwandes

- Reduktion der
Meldepflicht



Bewertung – Stärkung der Binnenmarktdimension

- Gar keine Meldepflicht?
- Nur „riskante“ Datenverarbeitungen?
- Generelle „Basismeldepflicht“?
- Rolle der betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

Modell der Meldung riskanter Datenverarbeitungen wäre zu bevorzugen

Bewertung – Stärkung der Binnenmarktdimension

(Fortsetzung)

begrüßenswert:

Klärung der Bestimmungen über das anwendbare Recht und der Verantwortung der Mitgliedstaaten

- Mangelnde Harmonisierung am Beispiel der Street View Services

Mehr Verantwortung der für die Verarbeitung Verantwortlichen

- Privacy by design (vgl. auch Konzept der pseudonymisierten Daten)
- Zertifizierungen
- Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Bewertung – Änderung der Datenschutzvorschriften in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Rahmenbeschluss „Datenschutz“ hat nur beschränkten Anwendungsbereich und bleibt unter dem Niveau der Datenschutz-Richtlinie

→ ein kohärentes allgemeines Datenschutz-instrument wäre zu begrüßen
Differenzierungen nach Betroffenengruppen sind dem österreichischen Datenschutzrecht fremd

Bewertung – Die globale Dimension des Datenschutzes

Unterschiedliche Beurteilungen des **Datenschutz-niveaus von Drittstaaten** durch verschiedene Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich des Rahmenbeschlusses „Datenschutz“, wo kein den Regelungen der Datenschutz-Richtlinie vergleichbares Verfahren für „Adäquanzentscheidungen“ vorgesehen ist

→ **Bessere und einheitliche Verfahren sind notwendig!**

Bewertung – Verstärkter institutioneller Rahmen für eine bessere Durchsetzung der Datenschutzvorschriften

- Starke Divergenzen bei den Befugnissen der Datenschutzbehörden, zB Strafbefugnisse
- Unterschiedliche Ausstattung
- Harmonisierung ist notwendig!
- Vorschlag der DSK: „Basisausstattung“ für alle Datenschutzbehörden und eine weiteren Zahl von MitarbeiterInnen, die sich nach der Bevölkerungszahl des Mitgliedstaates richtet

Bewertung – Verstärkter institutioneller Rahmen für eine bessere Durchsetzung der Datenschutzvorschriften
(Fortsetzung)

- Verfahren zur besseren Kooperation der Datenschutzbehörden ist notwendig
- Stärkung der (Art. 29-) Datenschutzgruppe ist notwendig
- Welches Verfahren „zur Sicherstellung einer einheitliche Praxis im Binnenmarkt“ spricht die EK an? Wenn dies die Stellungnahmen der Art.-29-Gruppe „aushebeln“ sollte, wäre dies abzulehnen.

Ausblick

- Richtlinie oder Verordnung?
- Mitteilung der EK als Hoffnung für den Datenschutz nach „Vorratsdatenspeicherung“ etc?
- Unterschiedliche Signale der EK im Stockholmer Programm – hoher Datenschutz versus eingriffsintensive Instrumente wie PNR-Datensammlungen, Entry-Exit-System etc.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

www.dsk.gv.at

eva.souhrada-kirchmayer@dsk.gv.at